

- b) Die Aufnahme erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen im Familienstand und in den sonstigen persönlichen Verhältnissen sowie Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung sind den Betreuern/innen unverzüglich mitzuteilen.
Die Anmeldung ist bei der Stadtverwaltung oder bei der jeweiligen Schulleitung der Grundschulen abzugeben.

Nach erfolgter Aufnahmebestätigung ist die Anmeldung der Kinder für die gesetzlichen Vertreter verbindlich und gilt längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Randzeitbetreuung besteht nicht.

- c) Die Aufnahme in die Randzeitbetreuung erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Schuljahres. Das Schuljahr in der Randzeitbetreuung umfasst jeweils 12 Monate (1.9. bis 31.8.). Bei freien Plätzen können angemeldete Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Kindes in die Randzeitbetreuung entscheidet die Stadtverwaltung im Benehmen mit den Schulleitungen der beiden Grundschulen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den gesetzlichen Vertretern so bald wie möglich mitgeteilt.

5. Abmeldung

- a) Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. oder zum 31.08. möglich. Die Abmeldung muss schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- b) Wird der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Randzeitbetreuung von der Stadtverwaltung ausgeschlossen werden.

6. Entgelt

- a) Für die Aufnahme in der Randzeitbetreuung der Steige-Grundschule wird ein Entgelt in Höhe von € 40,00 pro Kind und Monat erhoben. Für die Aufnahme in der Randzeitbetreuung der Dr. Weiß-Grundschule wird aufgrund der längeren Betreuungszeit ein Entgelt von € 50,00 pro Kind und Monat erhoben.
- b) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Aufnahmetag bzw. dem Tag, an dem das Kind verbindlich von den gesetzlichen Vertretern angemeldet worden ist. Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen bzw. ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, wonach das Entgelt zum 15. des laufenden Monats eingezogen wird. Das Entgelt wird jeweils für 12 Monate für den Zeitraum vom 1.9. bis 31.8. des Folgejahres erhoben.
- c) Für das zweite Kind einer Familie in der Randzeitbetreuung wird eine Ermäßigung von € 5,00 pro Monat gewährt. Bei Aufnahme von drei Kindern einer Familie in der Randzeitbetreuung wird für das dritte Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt berechnet.
- d) Gesetzliche Vertreter, die Bezieher von Wohngeld sind, erhalten auf Vorlage des Wohngeldbescheides eine Ermäßigung von € 5,00 pro Kind und Monat.

7. Gesundheitsbestimmungen

Bei Erkrankung der Kinder sind diese zu Hause zu behalten; dies gilt insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln etc.). Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer solchen Erkrankung in die Randzeitbetreuung, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem /der Betreuer/in notwendig.

8. Aufsicht

- a) Während der Betreuungszeiten von 7:00 Uhr (Dr. Weiß-Schule) bzw. 7:15 Uhr (Steige-Grundschule) bis 8.45 Uhr und von 12.05 Uhr bis 13.05 Uhr in der Steige-Grundschule bzw. bis 14.00 Uhr in der Dr. Weiß-Schule sind die Betreuer/innen der Stadt Eberbach für die Aufsicht zuständig. In der übrigen Zeit obliegt die Aufsichtspflicht an Schultagen den Lehrkräften der Grundschulen.
- b) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte zu Beginn der Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen der Randzeitgruppe.
- c) Auf dem Weg zur Randzeitbetreuung, von und zur Schule sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht der Aufsicht allein den gesetzlichen Vertretern bzw. erfolgt nach den allgemeinen Regelungen.
- d) Darf auf Wunsch der gesetzlichen Vertreter das Kind nur von bestimmten Personen abgeholt werden, oder soll das Kind den Heim- oder Schulweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, so ist dies in der Anmeldung festzulegen.
- e) Darf das Kind während der Öffnungszeit die Randzeitbetreuung unbeaufsichtigt verlassen, so ist der Träger hierfür von den gesetzlichen Vertretern in der Anmeldung von seiner Aufsichtspflicht schriftlich zu entbinden.

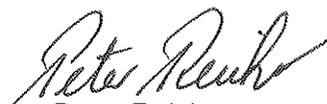
9. Versicherung

- a) Für die Kinder, die an der Randzeitbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Randzeitbetreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- b) Die Stadt Eberbach übernimmt keine Haftung für Garderobe, Schmuckstücke etc. der Kinder.
- c) Für Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Es wird deshalb den gesetzlichen Vertretern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zugunsten des Kindes abzuschließen.

10. Rechtswirksamkeit

Vorstehende Richtlinien für die Randzeitbetreuungsgruppen an den beiden Grundschulen der Stadt Eberbach hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 03.07.2014 beschlossen. Sie treten zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Randzeitbetreuung an den beiden Grundschulen außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Peter Reichert